Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1993 (GVBI I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 erlässt die Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Entschädigungssatzung.

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38] in der Sitzung am 20. Januar 2020 den § 4 erneuert und im § 8 den Absatz 1 aktualisiert.

§ 1 Grundsätze

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernsprechgebühren.
- (3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46 Euro.

§ 3Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

§ 4 pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen

Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen beträgt monatlich 200 Euro.

§ 5 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung

(1) Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v. H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Amt Temnitz Bergstraße 2

16818 Walsleben Telefon 033920 675-0 Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr







(2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 4 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d. h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fern bleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

§ 6 Sitzungsgeld

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und § 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher bei der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 Euro.

§ 7 Dienstreisen

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen laut §§ 2, 3 und 4 werden im laufenden Kalendermonat jeweils am 15. für den vollen Monat für die Wahrnehmung des Mandats gewährt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig die Entschädigungssatzung der Gemeinde Temnitzquell vom 26. Oktober 1998 außer Kraft.

Hinweise:

Die Satzung wurde durch Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungskästen in Katerbow und Netzeband am 12. Januar 2002 sowie in Rägelin am 15. Januar 2002 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Temnitzquell wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 29. Februar 2020 öffentlich bekannt gemacht.